

Vermögensanlagen-Informationsblatt der ecoligo Projects One UG (haftungsbeschränkt) gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 16.05.2024 – Zahl der Aktualisierungen: 1

1.	Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (im Folgenden als „Nachrangdarlehen“ bezeichnet) Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Abyssinia Awasi II_8,00 %_2024_2027“.
2.	Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit – ecoligo Projects One UG (haftungsbeschränkt) („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“), Zimmerstr. 90, 10117 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 212149. Geschäftstätigkeit ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft) zur Einwerbung von qualifizierten nachrangigen Darlehen über eine Internet-Dienstleistungsplattform und zur Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals zur Finanzierung von erneuerbaren Energieprojekten. Ausgeschlossen sind Aktivitäten, die eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdienstleistungsgesetz oder dem Kreditwesengesetz erfordern. Das Unternehmen handelt bei der Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert. Identität der Internet-Dienstleistungsplattform – www.ecoligo.investments, ecoligo invest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“ und „Plattform“), Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109775. http://www.klimia.org („Internet Dienstleistungsplattform 2“ und „Plattform 2“ und „crowd4climate“) wird betrieben von crowd4projects GmbH (Börsegasse 10/5, 1010 Wien, Österreich; eingetragen beim Handelsgericht Wien unter der Nummer FN 442828v) und crowd4projects GmbH Zweigniederlassung Deutschland (Bleidenstraße 6, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 105714). Dabei wird crowd4projects GmbH in Deutschland durch die Zweigniederlassung vertreten. Die Vermittlung von Vermögensanlagen in Deutschland erfolgt durch diese Zweigniederlassung.
3.	Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt <u>Anlagestrategie:</u> ist es, das Projekt „Abyssinia Awasi“ mit einer Gesamtgröße von 2000 kWp („Solarprojekt“ und s.u. Anlageobjekt) anteilig durch die Schwarmfinanzierung „Nachrangdarlehen_Abyssinia Awasi II_8,00 %_02/2024_2027“ zu finanzieren und durch das Solarprojekt Umsätze zu erwirtschaften („Vorhaben“), um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („Anleger“) auf Zins- und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Der Emittent ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das im Rahmen von Schwarmfinanzierungen („Fundings“) eingeworbene Kapital je nach Standort des zu finanzierenden Solarprojekts entweder an den Projektinhaber ecoligo Ltd. in Kenia oder ggf. an andere Projektinhaber innerhalb der ecoligo-Gruppe in West- und Ostafrika mit denen der Nachrangdarlehensnehmer jeweils gesellschaftsrechtlich verbunden ist, in Form eines weiteren Darlehens weiterzuleiten. Das Solarprojekt wird durch die in Kenia ansässige ecoligo Ltd. („Projektinhaber“) mit Geschäftsadresse Ikigai Westlands, Off General Mathenge Drive, Nairobi, Nairobi eingetragen unter der Registrierungsnummer PVT-V7UK8GP, betrieben. Im Rahmen der hier vorliegenden Vermögensanlage wird der Emittent das von den Anlegern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital an den Projektinhaber in Form eines weiteren Darlehens zu gleichen Konditionen und im selben Umfang, hinsichtlich der Zins- und Tilgungszahlungen jedoch sechs Bankarbeitstage vorab, wie die gezeichneten Nachrangdarlehen weiterleiten (d.h. zu einem Zinssatz von 8,00 %) die erste Zinszahlung erfolgt sechs Bankarbeitstage vor dem 31.07.2024, die letzte Zinszahlung erfolgt sechs Bankarbeitstage vor dem 31.07.2027, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens sechs Bankarbeitstage vor dem 31.01.2028; die Tilgung von insgesamt 7% des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt jährlich anteilig, erstmalig sechs Bankarbeitstage vor dem 31.07.2025; Zins und Tilgung werden ab dem 31.07.2025 gemeinsam in festen Raten (Annuitäten) jährlich sechs Bankarbeitstage vor dem 31.07. geleistet; der verbleibende Tilgungsbetrag in Höhe von 93% des Nachrangdarlehensbetrages wird endfällig sechs Bankarbeitstage vor dem 31.07.2027, gemeinsam mit der letzten Zinszahlung, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch sechs Bankarbeitstage vor dem 31.01.2028 getilgt (siehe hierzu auch Ziffer 4). Bei diesem Darlehen handelt es sich um ein nicht nachrangiges Annuitätendarlehen mit endfälliger Tilgungskomponente („Weiterleitungskredit“, s. Anlageobjekt), für welches seitens des Projektinhabers die gleichen Kündigungsbedingungen wie für das Nachrangdarlehen gelten („ordentliches Kündigungsrecht“, siehe hierzu Ziffer 4). Der Emittent kann nur aus wichtigem Grund (bspw. zweckwidrige Verwendung des Darlehensbetrags) vorzeitig kündigen und den Darlehensbetrag in voller Höhe mit sofortiger Wirkung zur Rückzahlung fällig stellen (außerordentliches Kündigungsrecht). Es ist geplant, dass der Projektinhaber die Zins- und Rückzahlungen zur Bedienung des Weiterleitungskredits aus den Erträgen aus dem Stromverkauf-Vertrag mit dem Endkunden erwirtschaftet (siehe auch unter Anlageobjekt). Der Emittent wiederum soll aus den Einnahmen aus dem Weiterleitungskredit die Zins- und Rückzahlungen an die Anleger erwirtschaften. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Erträge aus der vorzeitigen Kaufoption des Endkunden zu erwirtschaften durch die der Endkunde die Komponenten der Solaranlage eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernehmen kann. Die Kaufoption besteht zwischen dem Kunden und dem Projektinhaber, welcher den Betrag an den Emittenten weiterleitet. Daraus kann das Nachrangdarlehen aus dem Verkaufspreis vorfällig zurückgeführt werden (Siehe Ziffer 8). Der finanzierte Projektinhaber ist in der erneuerbare Energien- und Energieeffizienzbranche tätig mit Schwerpunkt auf der Entwicklung und dem Betrieb von erneuerbare Energien- und Energieeffizienz-Projekten. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („Einzahlungstag“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. <u>Anlagepolitik:</u> ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, wie die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals an den Projektinhaber, damit dieses zum Zweck der Finanzierung des Solarprojekts verwendet werden kann, sowie die sich aus dem Weiterleitungskredit ergebenden Forderungen an den Projektinhaber einzufordern. <u>Anlageobjekt:</u> Der Emittent wird die Nettoeinnahmen aus diesem Nachrangdarlehen im Rahmen des Weiterleitungskredits an den Projektinhaber weiterleiten (unmittelbares Anlageobjekt). Der Weiterleitungskreditvertrag wird erst nach dem Abschluss des Fundings geschlossen. Der Projektinhaber wird das aus dem Weiterleitungskredit anteilig finanzierte Solarprojekt bestehend aus dem Neubau und Betrieb einer 2000 kWp Solaranlage für den Kunden Abyssinia Iron Steel Ltd. durchführen (mittelbares Anlageobjekt). Die Solaranlage wird am Boden auf dem Grundstück des Kunden in Kapelach, Kenia (Koordinaten: 0°10'48.0"S 35°08'00.2"E) installiert. Der Projektinhaber zahlt an den Kunden keine Pacht für die Nutzung dieser Dachfläche. Es fallen keine Standort- oder Erschließungskosten für den Projektinhaber an. Die Gesamtkosten des Solarprojekts inkl. Ust. und Projektentwicklungskosten betragen voraussichtlich 1.750.534 USD (1.645.502 EUR bei einem angenommenen Wechselkurs von 0,94 EUR zu 1 USD; exkl. Transaktionskosten der Finanzierungen). Die Nettoeinnahmen der Vermögensanlage, reichen zur Deckung der voraussichtlichen Gesamtkosten des Solarprojekts nicht aus. 835.435 USD der Gesamtkosten wurden bereits durch eine erste Schwarmfinanzierung i.H.v. 802.000 EUR (abzgl. 16.691 EUR Transaktionskosten der Finanzierung) eingeworben. Nach der ersten Schwarmfinanzierung stehen noch 915.099 USD der Kosten aus, die über den Weiterleitungskredit i.H.v. 872.000 EUR nach Abzug der Transaktionskosten dieser Finanzierung i.H.v. 9.550 EUR (siehe Ziffer 9 und 15), die der Emittent dem Projektinhaber in Rechnung stellt, finanziert werden soll. Der verbleibende Restbetrag i.H.v. 2.257 EUR (0,26% der Nettoeinnahmen) geht in die Liquiditätsreserve des Emittenten über. Wird die Funding-Schwelle (siehe Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit (maximales Emissionsvolumen, siehe Ziffer 6) erreicht, so wird der Projektinhaber den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität oder durch Eigenmittel decken und das Vorhaben durchführen. Das Solarprojekt soll Erträge aus einem bereits unterzeichneten Stromverkauf-Vertrag (Power Purchase Agreement) mit einer Laufzeit von 25 Jahren mit dem Endkunden Abyssinia Iron Steel Ltd. erwirtschaften. Während der Laufzeit des Stromverkauf-Vertrages wird der Strompreis wie folgt ermittelt: Der Strompreis gemäß Stromverkauf-Vertrag („Strompreis“) orientiert sich am Tarif für Strom vom lokalen Energieversorgungsunternehmen Kenya Power and Lighting Company (KPLC) pro kWh („Tarif“) und soll stets 56% unter dem Tarif liegen, aber mindestens bei 0,062 USD/kWh. Der Strompreis wird von Abyssinia Iron Steel Ltd. in US-Dollar (USD) bezahlt. Der Tarif wird monatlich vom Energieversorgungsunternehmen Neuberechnet und veröffentlicht. Aktuell liegt der Tarif des Kunden durchschnittlich bei 0,15 USD/kWh und der Strompreis damit bei 0,066 USD/kWh. Der monatliche Umsatz aus dem Stromverkauf variiert zudem mit dem Solarstromverbrauch. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Erträge aus der vorzeitigen Kaufoption des Endkunden zu erwirtschaften durch die der Endkunde die Komponenten der Solaranlage eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernehmen kann (Siehe Ziffer 8). Die Laufzeit des Stromverkauf-Vertrags beginnt mit dem Datum der Inbetriebnahme der Solaranlage. Es liegen folgende Netzanbindungsvoraussetzungen des Netzbetreibers vor: 1.) Automatische Abschaltung der Anlage bei Niedrig-Spannungs-Vorfällen (sogenannte Brownsouts), 2.) Bereitstellung von Blindleistung zur aktiven Leistungsfaktorstabilisierung. Da die Solaranlage noch nicht in Betrieb ist, werden die Netzanbindungsvoraussetzungen noch nicht erfüllt. Die Solaranlage wird an das interne Stromnetz des Kunden angebunden und speist nicht in das nationale Stromnetz ein. Der Kunde bleibt weiterhin an das nationale Stromnetz angebunden und ersetzt nur einen Teil seines Stromes durch den Solarstrom. Laut Standortanalyse basierend auf einer Simulation von PVsyst können mit der durchschnittlichen Sonneneinstrahlung am Standort von 2.325 kWh/m² pro Jahr 1.727 kWh/kWp Solarstrom erreicht werden. Die 2000 kWp Solaranlage wird somit laut Simulation 3.454 MWh Strom pro Jahr produzieren. Hierbei handelt es sich um den P90-Wert, das heißt, dass das Ergebnis unter Berücksichtigung von klimatischen und technischen Parametern in 90% der Fälle erreicht wird. PVsyst zieht zur Berechnung der Sonneneinstrahlung historische Wetterdaten am Standort heran. Die Installation der Solaranlage hat bereits begonnen. Der Generalunternehmer-Vertrag zwischen dem Projektinhaber und dem für den Bau der schlüsselfertigen Solaranlage beauftragten Generalunternehmer Spenomatic Solar Ltd. ist bereits unterzeichnet, und sieben Meilensteinzahlungen von insgesamt neun im Rahmen dieses Vertrags wurde bereits geleistet. Der Generalunternehmer-Vertrag beinhaltet u.a. die Beschaffung der Komponenten für die Solaranlage sowie die Installation der Solaranlage durch den Generalunternehmer. Das vom Projektinhaber zu erwerbende Sachgut besteht demnach in der Übernahme der schlüsselfertigen 2000 kWp Solaranlage mit folgenden geplanten Komponenten: Solarmodule der Firma Jinko Solar Co., Ltd., Modell JKM605N-78HL4-BDV und Wechselrichter der Firma Huawei Technologies Co., Ltd., Modell SUN2000-200KTLH2.
4.	Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage – Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die jeweilige Internet-Dienstleistungsplattform) und endet mit Rückzahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages. Die Rückzahlung ist für alle Anleger einheitlich am 31.07.2027 („Rückzahlungstag“), spätestens jedoch zum 31.01.2028 (s. sogleich „Rückzahlungsfenster“), geplant. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“).

	Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jedoch ein ordentliches Kündigungsrecht („ ordentliches Kündigungsrecht “) zu, welches monatlich mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt werden soll, zugehen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung – Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Emission nicht mindestens ein Gesamtbetrag von 1.000 EUR („Funding-Schwelle“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („Funding-Zeitraum“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle im Funding-Zeitraum nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzüglich unverzinst und ohne Kosten auf das von ihnen angegebene Bankkonto zurück. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat einen vertraglichen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („Einzahlungstag“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweilige Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 8,00 %. Die erste Zinszahlung erfolgt zum 31.07.2024 und die letzte Zinszahlung erfolgt gemeinsam mit der Rückzahlung des restlichen endfälligen Nachrangdarlehensbetrags 31.07.2027, gemeinsam mit der letzten Zinszahlung, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch zum 31.01.2028. Die Tilgung von insgesamt 7 % des Nachrangdarlehensbetrages erfolgt jährlich anteilig erstmalig zum 31.07.2025 und über die Folgejahre verteilt wie folgt: Zins und Tilgung werden ab dem 31.07.2025 gemeinsam in festen Raten (Annuitäten) in Höhe von jährlich 10,16 EUR pro 100 EUR Nachrangdarlehensbetrag geleistet. Entsprechend einer anfänglichen Tilgung in Höhe von 2,16 % des Nachrangdarlehensbetrags pro Jahr, wobei die Zahlungen jeweils zuerst auf den Zins, der jährlich nachschüssig fällig wird, und dann auf die Tilgung angerechnet werden. Auf diese Weise erhöht sich während der Laufzeit des Nachrangdarlehens der Tilgungsanteil in der Annuität und der Zinsanteil verringert sich. Der verbleibende Tilgungsbetrag in Höhe von 93 % des Nachrangdarlehensbetrages wird endfällig am 31.07.2027, gemeinsam mit der letzten Zinszahlung, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch zum 31.01.2028 getilgt. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist die Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags sowie ausstehender Zinsen zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.
5.	Risiken – Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden. Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Solche Vermögensnachteile können durch die feste Einplanung von Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage zur Deckung anderer Verpflichtungen entstehen. Andere Verpflichtungen können z.B. Leistungspflichten sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert und Steuernachzahlungen leisten muss. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet. Geschäftsrisiko des Emittenten und des in Kenia ansässigen Projektinhabers – Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und das Nachrangdarlehen zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass der in Kenia ansässige Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies betrifft sowohl Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag, der mit dem in Kenia ansässigen Projektinhaber in Bezug auf das beschriebene Solarprojekt geschlossen werden soll, als auch Verpflichtungen aus weiteren, in der Vergangenheit zur Finanzierung anderer Projekte geschlossenen Darlehensverträgen oder zukünftig zur Finanzierung anderer Projekte geplanten Darlehensverträgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Es besteht das Risiko, dass dem Projektinhaber in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der Geschäftstätigkeit vom in Kenia ansässigen Projektinhaber kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der Entwicklung des erneuerbaren Marktes für die Entwicklung, Finanzierung und den Betrieb von erneuerbaren Energien- und Energieeffizienz-Projekten, auf dem der Projektinhaber tätig ist, der Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den in Kenia ansässigen Projektinhaber haben. Der in Kenia ansässige Projektinhaber und damit auch der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es ist nicht sicher, dass der in Kenia ansässige Projektinhaber aus dem finanzierten Solarprojekt Erträge erzielt. Der in Kenia ansässige Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das im Bau befindliche Solarprojekt nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von dem erfolgreichen Abschluss des finanzierten Solarprojekts im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umwelt Risiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Solaranlage bestimmte Solarerträge nicht erreicht und damit geringere Einnahmen verbucht als geplant. Weiterhin besteht ein Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Nachrangdarlehens-Laufzeit die dann fällige Rest-Tilgungskomponente (in Höhe von 93,00% des Nachrangdarlehensbetrags) nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Emittenten leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Nicht-Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption durch den Endkunden). Portfoliorisiko auf Ebene des Emittenten – Planmäßig werden Zins- und Rückzahlungen auf die Nachrangdarlehen ausschließlich aus dem Weiterleitungskredit erwirtschaftet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Erträge aus der vorzeitigen Kaufoption des Endkunden zu erwirtschaften durch die der Endkunde die Komponenten der Solaranlage eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernehmen kann (Siehe Ziffer 8). Der Emittent hat neben dem Vorhaben auch weitere Weiterleitungskredite für andere Projekte ausgereicht. Neben dem in Kenia ansässigen Projektinhaber dieses Fundings plant der Emittent Projekte für einen weiteren Projektinhaber zu finanzieren (siehe hierzu Ziffer 3 „Anlagestrategie“). Falls sich in einem dieser anderen Projekte ein Risiko realisieren würde und es zum Ausfall des entsprechenden Weiterleitungskredits käme, könnte der Emittent verpflichtet sein, die Mittel aus dem Solarprojekt zur Bedienung des Kapitaldienstes aus einem anderen Funding zu verwenden, die einen anderen Weiterleitungskredit refinanziert hat. Dem Emittenten könnten in einem solchen Fall nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Zins- und Tilgungsleistung auf die Nachrangdarlehen zu leisten. Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) – Planmäßig werden Zins- und Rückzahlungen auf die Nachrangdarlehen ausschließlich aus dem Weiterleitungskredit erwirtschaftet. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, Erträge aus der vorzeitigen Kaufoption des Endkunden zu erwirtschaften durch die der Endkunde die Komponenten der Solaranlage eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernehmen kann (Siehe Ziffer 8). Der Emittent hat neben dem Vorhaben auch weitere Weiterleitungskredite für andere Projekte ausgereicht. Falls sich in einem dieser anderen Projekte ein Risiko realisieren würde und es zum Ausfall des entsprechenden Weiterleitungskredits käme, könnte der Emittent verpflichtet sein, die Mittel aus dem Weiterleitungskredit der vorliegenden Vermögensanlage zur Bedienung des Kapitaldienstes eines anderen Fundings zu verwenden, welches einen anderen Weiterleitungskredit finanziert hat. Dem Emittenten könnten in einem solchen Fall nicht ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um die Zins- und Tilgungsleistung auf die Nachrangdarlehen der vorliegenden Vermögensanlage zu leisten. Nachrangrisiko – Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („Nachrangdarlehensforderungen“) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangdarlehensforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers. Fremdfinanzierung – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen. Verfügbarkeit – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile – Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Ko-Schwarmfinanzierung der Plattformen http://www.ecoligo.investments und http://www.klimia.org und wird im Rahmen dieser durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von 872000,- EUR („Funding-Limit“, maximales Emissionsvolumen).

	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens 100,- EUR und maximal 25.000,- EUR betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 8720 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	Verschuldungsgrad – Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses (31.12.2022) berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten beträgt 1146444 %. Der Verschuldungsgrad gibt das Verhältnis zwischen dem bilanziellen Fremdkapital und Eigenkapital des Emittenten an.
8.	Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen – Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und mittelfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt daher maßgeblich davon ab, ob der in Kenia ansässige Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit gegenüber dem Emittenten nachkommen kann. Dies hängt wiederum maßgeblich vom wirtschaftlichen Erfolg des beschriebenen Projekts ab, das der Emittent finanziert. Die Geschäftstätigkeit des Projektinhabers und die Durchführung des Solarprojekts des Projektinhabers sind mit Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Projektinhaber und somit für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und Zinszahlungen kommen, auf die der Anleger einen vertraglichen Anspruch hat. Zudem besteht das Risiko, dass andere Projekte, die der Emittent finanziert hat oder zukünftig finanziert, wirtschaftlich fehlschlagen und sich auf das Gesamtportfolio des Emittenten auswirken und somit die Rückzahlung der Nachrangdarlehen gefährden. Der für den Projektinhaber (und damit mittelbar für den Emittenten) relevante Markt in Kenia ist die Entwicklung, Finanzierung und der Betrieb von erneuerbare Energien- und Energieeffizienz-Projekten in Kenia, dessen Haupttreiber u.a. die Strompreisentwicklung, der Strombedarf von Endkunden sowie ein stabiler Gesetzesrahmen sind. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen in Kenia (z.B. keine Zahlungsschwierigkeiten des Endkunden oder Naturkatastrophen, prognosegemäßer Projektperformance) sowie bei erfolgreichem, prognosemäßigem Verlauf weiterer Vorhaben im Portfolio des Emittenten (u.a. in anderen Projektländern) erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Diese positiven Marktbedingungen können ebenfalls dazu führen, dass der Endkunde die Solaranlage eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernimmt. In diesem Fall kann das Nachrangdarlehen aus dem Verkaufspreis vorfristig zurückgeführt werden, wobei der Emittent verpflichtet ist, den noch ausstehenden Nachrangdarlehensbetrag vollständig zurückzuzahlen. Bei negativem Verlauf der Marktbedingungen in Kenia und anderen Projektländern (z.B. durch Zahlungsschwierigkeiten des Endkunden, Minderperformance von Projekten, nachteilige Wechselkursentwicklung oder Naturkatastrophen) oder bei nicht plangemäßigem Verlauf weiterer Vorhaben im Portfolio des Emittenten kann es sein, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.
9.	Kosten und Provisionen – Anleger: Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform und dem Emittenten neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Die Steuerlast hinsichtlich der Einkünfte aus der Vermögensanlage trägt jeweils der Anleger. Emittent: Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Höhe von insgesamt 1,75 % bis einschließlich zum 30.04.2024 und 0,25% ab dem 01.05.2024 der gezeichneten Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („ Vermittlungspauschale “) sowie eine Fixvergütung in Höhe von EUR 250,00 wird vom Emittenten getragen und mit erfolgreichem Funding (Auszahlung an den Emittenten) einmalig fällig. Die Vermittlungspauschale sowie die einmalige Fixvergütung bilden gemeinsam mit der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs (siehe Ziffer 15) die Transaktionskosten dieser Finanzierung. Der Emittent stellt diese Transaktionskosten wiederum dem Projektinhaber in gleicher Höhe in Rechnung, sodass diese letztendlich vom Projektinhaber getragen werden (siehe Ziffer 3). Diese Vergütungen werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Die Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform 2 in Höhe von 5,00 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („ Vermittlungspauschale “) der über die Plattform 2 vermittelten Nachrangdarlehen sowie eine Fixvergütung in Höhe von EUR 600,00 sind nicht Teil der Transaktionskosten und werden durch Eigenmittel des Projektinhabers gedeckt. Die Zahlung der Gebühren erfolgt an die Hauptniederlassung in Österreich.
10.	Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz – Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die jeweilige Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11.	Anlegergruppe – Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Der Anleger muss über einen mittelfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.07.2027, maximal jedoch bis zum 31.01.2028, zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen – Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei dieser Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen – Im Zeitraum der letzten zwölf Monate hat der Emittent Vermögensanlagen für einen Gesamtverkaufspreis von 1.674.000,- EUR angeboten, für einen Gesamtverkaufspreis von 1.127.650,- EUR verkauft und für einen Gesamtverkaufspreis von 0,- EUR vollständig getilgt.
14.	Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG – Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
15.	Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG – Der Emittent hat auf Basis von § 5c VermAnlG einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Steuerberater Martin Jäschke, Leibnizstraße 23a, 04105 Leipzig (Mitgliedsnr. 114068 der Steuerberaterkammer Sachsen) geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,30 % des eingeworbenen Kapitals dieser Vermögensanlage (gezeichnete Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta) vergütet. Unter Annahme der vollständigen Platzierung der Vermögensanlage i.H.v. 872000 EUR würde die Gesamtvergütung 2616 EUR betragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.
16.	Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG – Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlagen-Informationsblatts nicht konkret bestimmt ist.
17.	Gesetzliche Hinweise – Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Der letzte offengelegte Jahresabschluss des Emittenten zum 31.12.2022 ist unter den folgenden Links offengelegt: www.ecoligo.investments/projekte/abyssinia-awasi-ii/ ; http://www.klimja.org/investieren/abyssinia-awasi-ii/ ; https://www.unternehmensregister.de/ureg/ . Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	Sonstige Informationen – Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.ecoligo.investments/projekte/abyssinia-awasi-ii/ und http://www.klimja.org/investieren/abyssinia-awasi-ii/ und kann diese kostenlos bei der ecoligo invest GmbH, Bleidenstraße 6, 60311 Frankfurt am Main schriftlich anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Vorhaben auf der Plattform anbietet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom in Kenia ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber das im Bau befindliche Solarprojekt erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits den vom Emittenten gewährten Weiterleitungskredit bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Finanzierung Der Emittent finanziert sich aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. Besteuerung Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Gewinne von Kapitalgesellschaften, welche als Anleger in den Emittenten investieren, unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).